



Markt Dietenhofen

Begründung zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgrund der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes:

„Sondergebiet erneuerbare Energien - Oberschlauersbach“

Verfahrensstand: Entwurf

Datum: 11.08.2026

Vorhabenträger	Rudolph Biostrom GbR Oberschlauersbach 13 90599 Dietenhofen
Stadt/Gemeinde	Markt Dietenhofen Rathausplatz 1 90599 Dietenhofen
Zuständige Behörde	Landratsamt Ansbach Crailsheimstraße 1 91522 Ansbach
Planung	SPCTRM Engineering GmbH Lindenstraße 3 95615 Marktrechwitz

Inhalt

1	Anlass der Flächennutzungsplanänderung	2
2	Ziel und Zweck der Planung	2
3	Standortalternativen.....	3
	Standort 1	4
	Standort 2	7
	Standort 3 & 4.....	10
	Standort 5	12
	Standort 6	14
	Standort 7	16
	3.1.1 Bewertungsmatrix	18
	Fazit	18
4	Lage und räumlicher Geltungsbereich	20
5	Inhalt der Flächennutzungsplanänderung	21
6	Planungskonformität und Raumordnung	22
7	Umweltbelange	22
8	Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden	22
9	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	22

1 Anlass der Flächennutzungsplanänderung

Die Rudolph Biostrom GbR plant die Errichtung und den Betrieb eines Speicherkraftwerks auf der Fl.-Nr. 543, Gemarkung Seubersdorf, in der Gemeinde Dietenhofen. Das Vorhaben umfasst neben dem Neubau des Wärmepufferspeichers auch die dazugehörige Erschließung durch eine Zufahrt sowie die Anlage von Verkehrsflächen. Zum Projektumfang gehören zudem die Herstellung der Wärmeverteilung, einschließlich Leitungsbau, Schächten und erforderlichen Anschlusspunkten, sowie die bauliche und technische Einbindung des neuen Systems in die Infrastruktur. Dies umfasst außerdem den Bau eines Motorenhauses, in dem ein BHKW und die Trafostation untergebracht sind. Diese Maßnahmen sind integraler Bestandteil der Gesamtumsetzung.

Da die betroffene Fläche im aktuell wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) als Fläche für Landwirtschaft dargestellt ist, bedarf es einer Änderung des FNP, um die planungsrechtliche Grundlage für die Nutzung als Sondergebiet zu schaffen. Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Sondergebiet erneuerbare Energien Oberschlauersbach" gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

2 Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Ausweisung eines Sondergebietes zur Errichtung eines Speicherkraftwerks. Die Flächennutzungsplanänderung verfolgt dabei insbesondere folgende Zwecke:

- Schaffung der Voraussetzungen für betriebliches Wachstum.
- nachhaltige Energieerzeugung weiter ausbauen.
- Standortsicherung eines ortsansässigen Betriebs.
- Stärkung der lokalen Wirtschaft und der nachhaltigen Sicherung bestehender Strukturen.
- Die Änderung ist erforderlich, da der bestehende FNP keine entsprechende Flächendarstellung vorsieht und damit eine planungsrechtliche Grundlage für das Vorhaben fehlt.

3 Standortalternativen

Im Vorfeld der Standortfestlegung wurde eine umfassende Alternativstandortprüfung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB und §§ 13 ff. BNatSchG durchgeführt. Die in den §§ 13 ff. BNatSchG verankerten Vermeidungs- und Minimierungsgebot sind bei Planungsvorhaben alle vermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. unvermeidbare Eingriffe auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des planungsrechtlichen Abwägungsgebots nach § 1 BauGB, hatte die Analyse der Alternativen das Ziel, den umweltverträglichsten realisierbaren Standort für das Speicherkraftwerk zu ermitteln. Hierbei mussten der Schutz von Menschen, Natur und Landschaft mit den technischen, wirtschaftlichen sowie immissionsschutzrechtlichen Anforderungen des Vorhabens in Einklang gebracht werden.

Der Suchraum wurde auf den Nahbereich von Oberschlauersbach begrenzt, da das Vorhaben der Wärmeversorgung des Ortsteils dienen und die im Blockheizkraftwerk anfallende Wärme möglichst verlustarm genutzt werden soll. Gleichzeitig wurde darauf geachtet, dass ein möglicher Satellitenstandort einen ausreichenden Abstand zur bestehenden Biogasanlage aufweist. Hierfür wurde ein Mindestabstand von rund 500 m angesetzt, um eine eigenständige Funktion des Standorts sicherzustellen und diesen nicht mehr als unmittelbaren Bestandteil der bestehenden Anlage zu bewerten. Dabei wurden die Flurstücke mit den Flurnummern 569 und 570, 773, 776, 216 und 509/1 Gemarkung Seubersdorf in Betracht gezogen. Diese befinden sich im Besitz des Vorhabenträgers, wodurch die wirtschaftliche Umsetzung des energieeffizienten und nachhaltigen Projekts erst ermöglicht wird. Zur Verdeutlichung der jeweiligen Situationen der Alternativstandorte wurden Ausschnitte aus dem BayernAtlas ergänzt. Sofern die Darstellungen des Flächennutzungsplans ausreichend aussagekräftig waren, wurden diese ebenfalls zur Beurteilung herangezogen. Die Lage der sieben untersuchten Standorte ist in folgender Abbildung dargestellt.

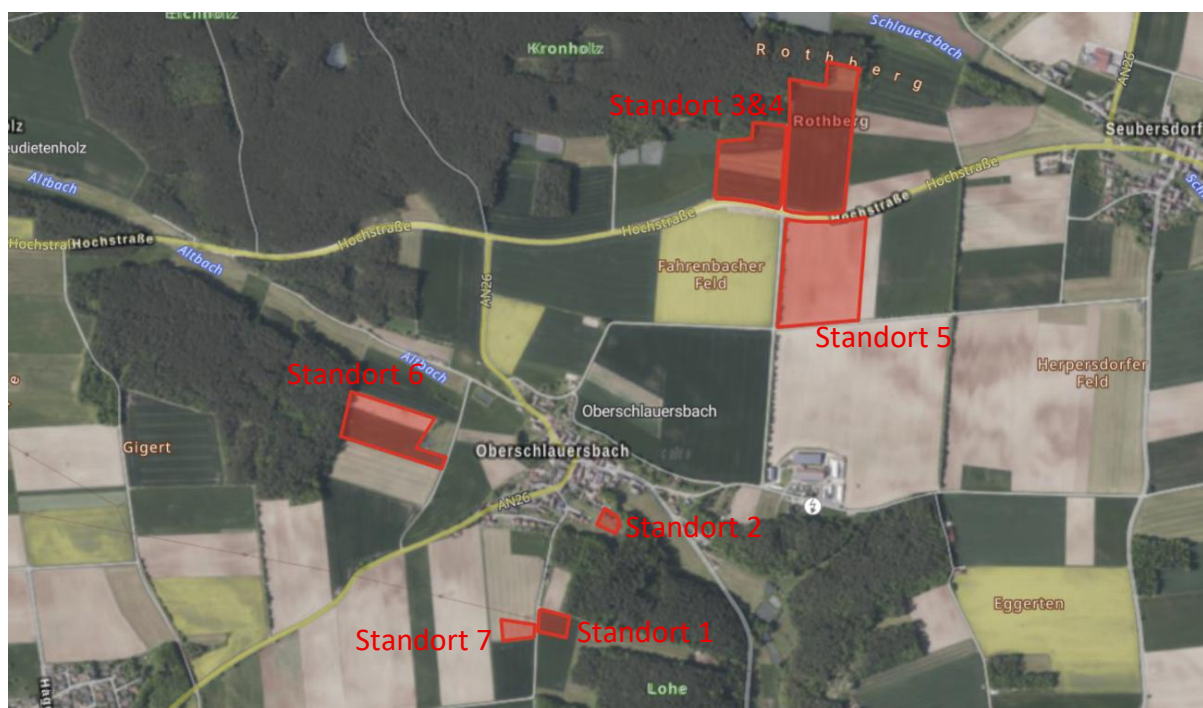


Abb1: Übersicht Lage der Alternativstandorte (Quelle: Bayern Atlas; 07/26)

Standort 1

Der untersuchte Standort 1 befindet sich südlich des Gemeindegebiets Oberschlauersbach auf dem Flurstück 569 der Gemarkung Seubersdorf.



Abb.3: Alternativstandort rot umrandet, Flurnummer 569, Gemarkung Seubersdorf, Landschaftsschutzgebiet grün gepunktet

Bewertung Schutzgut Mensch

Da sich der Standort zu einem wesentlichen Teil innerhalb des Landschaftsschutzgebiets im Naturpark Frankenhöhe befindet, sind die Erholungsfunktion der Landschaft sowie die Belange des Landschaftsschutzes in besonderem Maße zu berücksichtigen. Die Realisierung des Vorhabens wäre daher mit erhöhten naturschutzfachlichen und genehmigungsrechtlichen Anforderungen verbunden. Insgesamt ist der Standort im Hinblick auf das Schutzgut Mensch gegenüber dem gewählten Vorhabenstandort als weniger geeignet zu bewerten.

Bewertung Schutzgut Natur und Landschaft

Der Standort befindet sich zu einem großen Teil innerhalb des Landschaftsschutzgebiets im Naturpark Frankenhöhe. Die Errichtung eines Speicherkraftwerks würde daher unmittelbar in einen geschützten Landschaftsraum eingreifen und den Schutzziele des Landschaftsschutzgebiets entgegenstehen. Dadurch sind erhebliche naturschutzfachliche Konflikte sowie erhöhte Anforderungen an die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens zu erwarten.

Insgesamt ist der Standort im Hinblick auf das Schutzgut Natur und Landschaft gegenüber dem gewählten Vorhabenstandort als weniger geeignet zu bewerten.

Bewertung Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Planungsgebiet sowie dessen näherem Umfeld sind keine Boden- oder Baudenkmäler bekannt. Beeinträchtigungen des Schutzguts Kultur- und Sachgüter sind daher nicht zu erwarten. Insgesamt ist der Standort hinsichtlich dieses Schutzguts als unproblematisch zu bewerten.

Städtebauliche und planungsrechtliche Bewertung

Ein Großteil des Standorts befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets im Naturpark Frankenhöhe. Die Realisierung des Vorhabens würde einen unmittelbaren Eingriff in einen geschützten Landschaftsraum bedeuten und wäre mit erheblichen naturschutzfachlichen sowie genehmigungsrechtlichen Anforderungen verbunden. Aus städtebaulicher und planungsrechtlicher Sicht ist der Standort daher gegenüber dem gewählten Vorhabenstandort als ungeeignet zu bewerten.

wirtschaftliche Bewertung des Standortes

Aufgrund der Lage eines Großteils des Standorts innerhalb des Landschaftsschutzgebiets im Naturpark Frankenhöhe ist mit einem erhöhten Planungs- und Genehmigungsaufwand zu rechnen. Für die Realisierung des Vorhabens wäre eine Herausnahme der betroffenen Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich. Ein entsprechendes Verfahren ist mit einem erheblichen fachlichen und administrativen Aufwand verbunden und erfahrungsgemäß zeitintensiv. Die erforderlichen naturschutzfachlichen Prüfungen sowie das Verfahren zur Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet können den zeitlichen und wirtschaftlichen Aufwand für die Umsetzung des Vorhabens deutlich erhöhen. Insgesamt ist der Standort aus wirtschaftlicher Sicht gegenüber dem gewählten Vorhabenstandort als weniger geeignet zu bewerten.

Gesamteinschätzung Standort 1

Der Standort ist grundsätzlich technisch realisierbar, weist jedoch aufgrund seiner Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebiets im Naturpark Frankenhöhe erhebliche naturschutzfachliche und planungsrechtliche Konflikte auf. Die Umsetzung des Vorhabens wäre mit einem erhöhten Genehmigungsaufwand verbunden und würde ein Verfahren zur Herausnahme der betroffenen Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet erfordern. Dieses ist mit einem erheblichen fachlichen, zeitlichen und organisatorischen Aufwand verbunden.

Im Rahmen der Standortalternativenprüfung ist der Standort daher insgesamt als weniger geeignet zu bewerten.

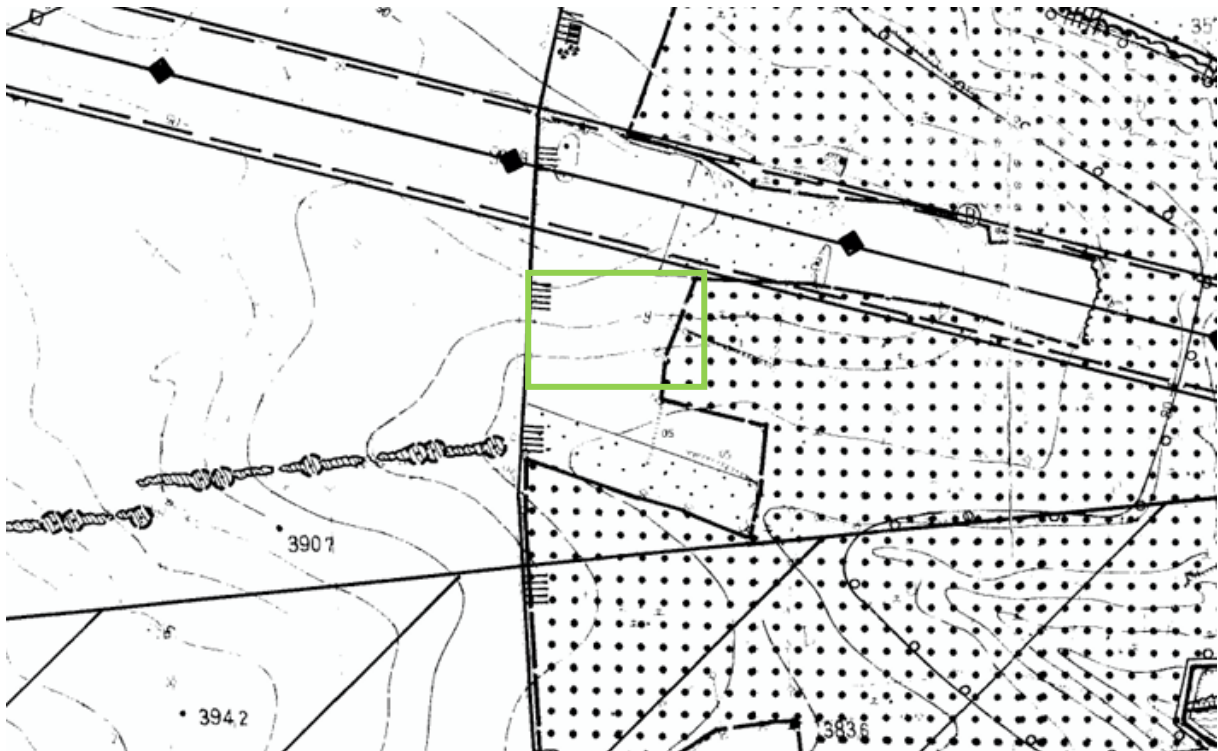


Abb.4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Dietenhofen, ohne Maßstab (Flurnummer 570, Gemarkung Seubersdorf)

Standort 2

Der untersuchte Standort 2 (Flur Nr. 570, Gemarkung Seubersdorf) befindet sich am südlichen Ortsrand von Oberschlauersbach. Die Fläche liegt im unmittelbaren Übergang zwischen Siedlungsstruktur und ökologisch wertvollen Freiflächen.



Abb.4: Alternativstandort rot umrandet, Flurnummer 570, Gemarkung Seubersdorf, Landschaftsschutzgebiet grün gepunktet

Bewertung Schutzgut Mensch

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur bestehenden Wohnbebauung weist der Standort eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber möglichen betriebsbedingten Immissionen auf. Durch den Betrieb des geplanten Speicherkraftwerks können insbesondere Geräuschimmissionen der technischen Anlagen sowie betriebsbedingte Fahrzeugbewegungen zu Beeinträchtigungen der Wohn- und Aufenthaltsqualität führen. Hieraus ergeben sich erhöhte Anforderungen an den Immissionsschutz sowie an die Nachweisführung im Genehmigungsverfahren. Darüber hinaus ist aufgrund der geringen Entfernung zur Wohnbebauung mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit von Einwendungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu rechnen. Insgesamt ist der Standort im Hinblick auf das Schutzgut Mensch gegenüber dem gewählten Vorhabenstandort als weniger geeignet zu bewerten.

Bewertung Schutzgut Natur und Landschaft

Der Standort grenzt unmittelbar an naturschutzfachlich bedeutsame Bereiche an. Hierzu zählen insbesondere das südlich angrenzende Landschaftsschutzgebiet im Naturpark Frankenhöhe, der Altbach mit seinem festgesetzten Überschwemmungsgebiet (HQ100) sowie angrenzende Biotop- und Ökoflächen. Die Errichtung eines Speicherkraftwerks könnte

zu Beeinträchtigungen dieser sensiblen Bereiche führen und erfordert daher erhöhte naturschutzfachliche sowie wasserrechtliche Prüfungen im Genehmigungsverfahren. Insgesamt ist der Standort im Hinblick auf das Schutzgut Natur und Landschaft gegenüber dem gewählten Vorhabenstandort als weniger geeignet zu bewerten.

Bewertung Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Planungsgebiet sowie in dessen näherem Umfeld sind keine Boden- oder Baudenkmäler bekannt. Beeinträchtigungen des Schutzguts Kultur- und Sachgüter sind daher nicht zu erwarten. Insgesamt ist der Standort hinsichtlich dieses Schutzguts als unproblematisch zu bewerten.

Städtebauliche und planungsrechtliche Bewertung

Der Standort weist aufgrund der unmittelbaren Nähe zur bestehenden Wohnbebauung sowie zu naturschutzfachlich und wasserrechtlich sensiblen Bereichen ein erhöhtes Konfliktpotenzial auf. Insbesondere die angrenzenden Biotop- und Ökoflächen, das nahegelegene Landschaftsschutzgebiet sowie das Überschwemmungsgebiet (HQ100) des Altbachs führen zu erhöhten Anforderungen im Planungs- und Genehmigungsverfahren. Aus städtebaulicher und planungsrechtlicher Sicht ist der Standort daher gegenüber dem gewählten Vorhabenstandort als ungeeignet zu bewerten.

wirtschaftliche Bewertung des Standortes

Die standortbedingten Konflikte führen zu einem erhöhten Planungs- und Genehmigungsaufwand. Insbesondere die erforderlichen immissionsschutzrechtlichen, naturschutzfachlichen und wasserrechtlichen Nachweise sowie gegebenenfalls erforderliche Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen können den zeitlichen und finanziellen Aufwand für die Umsetzung des Vorhabens erhöhen. Insgesamt ist der Standort aus wirtschaftlicher Sicht gegenüber dem gewählten Vorhabenstandort als weniger geeignet zu bewerten.

Gesamteinschätzung Standort 2

Der Standort ist grundsätzlich technisch realisierbar, weist jedoch aufgrund der immissionsschutzrechtlichen, naturschutzfachlichen und wasserrechtlichen Rahmenbedingungen ein erhöhtes Konfliktpotenzial auf. Die daraus resultierenden Anforderungen an Planung, Genehmigung und Umsetzung führen gegenüber dem gewählten Vorhabenstandort zu ungeeigneteren Rahmenbedingungen.

Im Rahmen der Standortalternativenprüfung ist der Standort daher insgesamt als weniger geeignet zu bewerten.

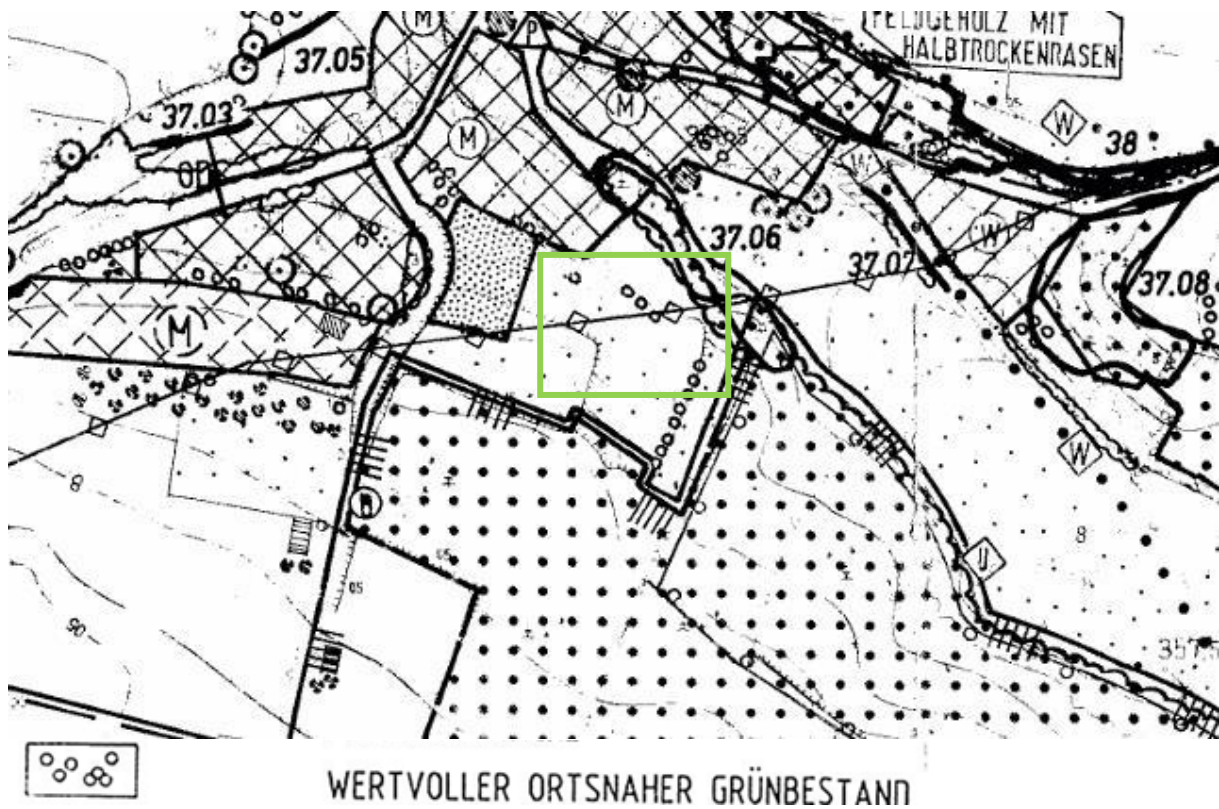


Abb.6: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Dietenhofen, ohne Maßstab (Flurnummer 569, Gemarkung Seubersdorf)

Standort 3 & 4

Die beiden Alternativstandorte mit den Flurnummern 773 und 776, Gemarkung Seubersdorf, befinden sich nordöstlich von Oberschlauersbach.

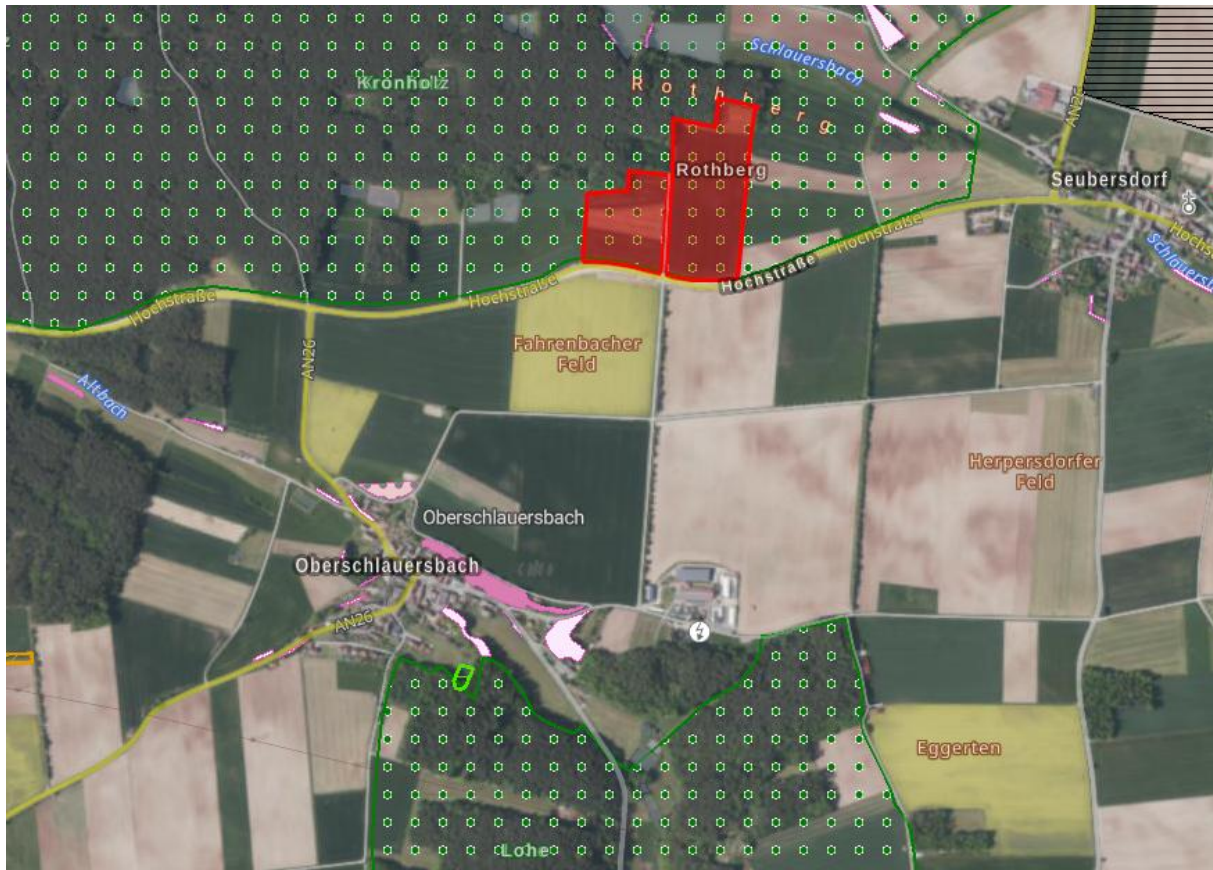


Abb.7: Alternativstandorte rot umrandet, Flurnummer 773, 776 Gemarkung Seubersdorf, Landschaftsschutzgebiet grün gepunktet

Schutzgut Mensch

Die beiden Alternativstandorte befinden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets im Naturpark Frankenhöhe. Aufgrund der Schutzfunktion des Gebiets sind insbesondere die Erholungsfunktion der Landschaft sowie das landschaftliche Erscheinungsbild in besonderem Maße zu berücksichtigen. Die Errichtung eines Speicherkraftwerks könnte diese Funktionen beeinträchtigen und wäre mit erhöhten naturschutzfachlichen sowie genehmigungsrechtlichen Anforderungen verbunden. Insgesamt sind die Standorte im Hinblick auf das Schutzgut Mensch gegenüber dem gewählten Vorhabenstandort als weniger geeignet zu bewerten.

Bewertung Schutzgut Natur und Landschaft

Die beiden Alternativstandorte befinden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets im Naturpark Frankenhöhe. Die Errichtung eines Speicherkraftwerks würde daher einen unmittelbaren Eingriff in einen geschützten Landschaftsraum darstellen und wäre mit erhöhten naturschutzfachlichen Anforderungen verbunden. Darüber hinaus würde die im Vergleich zum gewählten Vorhabenstandort deutlich längere Leitungsführung zur geplanten Einspeisestelle des Nahwärmenetzes zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft sowie eine größere Flächeninanspruchnahme erforderlich machen. Insgesamt sind die Standorte im

Hinblick auf das Schutzgut Natur und Landschaft gegenüber dem gewählten Vorhabenstandort als weniger geeignet zu bewerten.

Bewertung Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Planungsgebiet selbst sind keine Boden- oder Baudenkmäler bekannt. Das nächstgelegene Bodendenkmal (Aktennummer D-5-6530-0151) befindet sich in einer Entfernung von rund 1 km östlich der beiden Alternativstandorte. Beeinträchtigungen des Schutzguts Kultur- und Sachgüter sind aufgrund der Entfernung zum Vorhabenstandort nicht zu erwarten. Insgesamt sind die Standorte hinsichtlich dieses Schutzguts als unproblematisch zu bewerten.

Städtebauliche und planungsrechtliche Bewertung

Die beiden Alternativstandorte befinden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets im Naturpark Frankenhöhe und sind daher mit erhöhten naturschutzfachlichen sowie genehmigungsrechtlichen Anforderungen verbunden. Darüber hinaus führt die große Entfernung zur geplanten Einspeisestelle des Nahwärmenetzes zu einer ungünstigen technischen und städtebaulichen Einbindung des Vorhabens. Die hierdurch erforderliche längere Leitungsführung ist mit zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen und Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Aus städtebaulicher und planungsrechtlicher Sicht sind die Standorte daher gegenüber dem gewählten Vorhabenstandort als ungeeignet zu bewerten.

wirtschaftliche Bewertung des Standortes

Aufgrund der vergleichsweisen großen Entfernung zur geplanten Einspeisestelle des Nahwärmenetzes ist eine deutlich längere Leitungsführung erforderlich. Hierdurch erhöhen sich sowohl der Material- und Bauaufwand als auch die Investitionskosten für die erforderliche Infrastruktur. Darüber hinaus führen die längeren Transportwege zu höheren Wärmeverlusten und einer geringeren energetischen Effizienz des Gesamtsystems. Insgesamt ergeben sich gegenüber dem gewählten Vorhabenstandort ungünstigere technische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen. Insgesamt sind die Standorte aus wirtschaftlicher Sicht gegenüber dem gewählten Vorhabenstandort als weniger geeignet zu bewerten.

Gesamteinschätzung Standort 3&4

Die beiden Alternativstandorte sind grundsätzlich technisch realisierbar, weisen jedoch aufgrund ihrer Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebiets im Naturpark Frankenhöhe sowie der vergleichsweisen großen Entfernung zur geplanten Einspeisestelle des Nahwärmenetzes erhebliche Nachteile gegenüber dem gewählten Vorhabenstandort auf. Die erforderliche längere Leitungsführung führt zu einem erhöhten Flächen- und Materialbedarf, zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie höheren Investitionskosten und Wärmeverlusten. Gleichzeitig sind aufgrund der Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebiets erhöhte naturschutzfachliche und genehmigungsrechtliche Anforderungen zu erwarten. Im Rahmen der Standortalternativenprüfung sind die Standorte daher insgesamt als weniger geeignet zu bewerten.

Standort 5

Das Flurstück mit der Flurnummer 216, Gemarkung Seubersdorf, Gemeinde Dietenhofen, befindet sich nordöstlich von Oberschlauersbach.

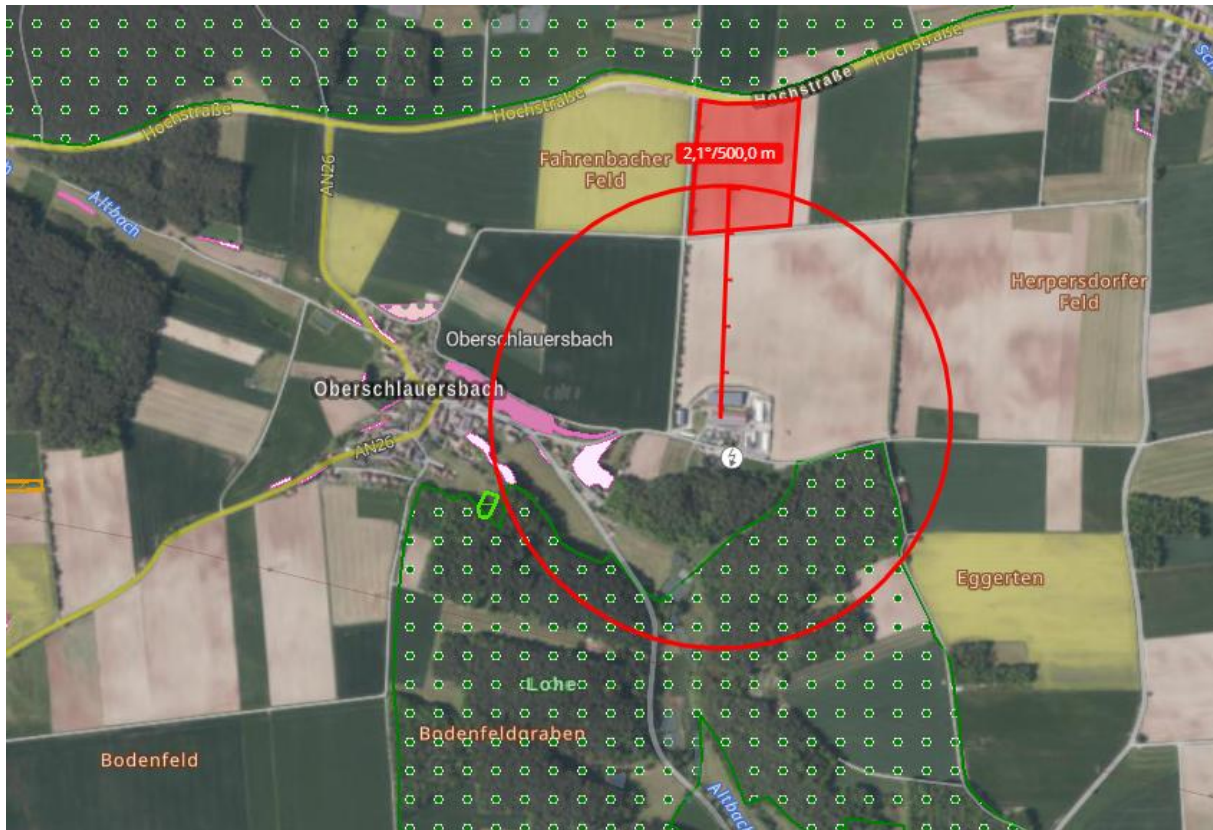


Abb.8: Alternativstandort rot umrandet, Flurnummer 216 Gemarkung Seubersdorf

Schutzgut Mensch

Der Alternativstandort befindet sich in einer Entfernung von rund 900 m zur geplanten Einspeisestelle des Nahwärmenetzes. Zur Anbindung des Standorts wäre eine deutlich längere Leitungsführung erforderlich. Hierdurch entstehen zusätzliche bauliche Eingriffe entlang der Trasse, die sich auf die Erholungsfunktion der Landschaft auswirken können. Darüber hinaus führt die größere Entfernung zu einem erhöhten technischen und organisatorischen Aufwand bei der Umsetzung des Vorhabens. Insgesamt ist das Konfliktpotenzial für das Schutzgut Mensch gegenüber dem gewählten Vorhabenstandort erhöht einzustufen.

Bewertung Schutzgut Natur und Landschaft

Der Standort befindet sich außerhalb besonders geschützter Flächen, erfordert aufgrund der großen Entfernung zur geplanten Einspeisestelle des Nahwärmenetzes jedoch eine deutlich längere Leitungsführung. Dadurch sind zusätzliche Flächeninanspruchnahmen sowie Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlich. Der höhere Materialeinsatz und die längere Trassenführung führen zu einer stärkeren Beanspruchung des Landschaftsraums und stehen einer möglichst ressourcenschonenden Umsetzung des Vorhabens. Darüber hinaus wird durch die geplante Leitungsführung der angesetzte Untersuchungsradius von rund 500 m zur

bestehenden Biogasanlage berührt, wodurch zusätzliche Anforderungen an die Planung entstehen können.

Bewertung Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Planungsgebiet selbst sind keine Boden- oder Baudenkmäler bekannt. Das nächstgelegene Bodendenkmal (Aktennummer D-5-6530-0151) befindet sich in einer Entfernung von rund 1 km östlich des Alternativstandorts. Aufgrund der Entfernung sind unmittelbare Beeinträchtigungen des Schutzguts Kultur- und Sachgüter nicht zu erwarten. Zusätzliche denkmalrechtliche Konflikte ergeben sich aus heutiger Sicht nicht.

Städtebauliche und planungsrechtliche Bewertung

Der Standort liegt außerhalb des vorgesehenen Vorhabenbereichs und weist aufgrund der großen Entfernung zur geplanten Einspeisestelle des Nahwärmenetzes ungünstige technische und infrastrukturelle Voraussetzungen auf. Die erforderliche längere Leitungsführung führt zu zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen und erhöht den planerischen Aufwand. Darüber hinaus wird durch die Trassenführung der angesetzte Untersuchungsradius zur bestehenden Biogasanlage berührt, wodurch weitere Abstimmungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich werden können.

wirtschaftliche Bewertung des Standortes

Aufgrund der Entfernung von rund 900 m zur geplanten Einspeisestelle des Nahwärmenetzes ist eine deutlich längere Leitungsführung erforderlich. Hierdurch erhöhen sich sowohl der Material- und Bauaufwand als auch die Investitionskosten für die notwendige Infrastruktur. Zusätzlich ist infolge der längeren Trasse mit höheren Wärmeverlusten zu rechnen, wodurch die energetische Effizienz des Gesamtsystems sinkt. Im Vergleich zum gewählten Vorhabenstandort ergeben sich somit ungünstigere wirtschaftliche Rahmenbedingungen.

Gesamteinschätzung Standort 5

Standort 5 ist grundsätzlich technisch realisierbar, weist jedoch aufgrund der großen Entfernung zur geplanten Einspeisestelle des Nahwärmenetzes deutliche technische und wirtschaftliche Nachteile auf. Die erforderliche längere Leitungsführung führt zu einem erhöhten Materialeinsatz, höheren Investitionskosten sowie zusätzlichen Wärmeverlusten. Darüber hinaus werden durch die Trassenführung zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlich und der angesetzte Untersuchungsradius zur bestehenden Biogasanlage berührt. Insgesamt ergibt sich hieraus ein erhöhter Planungs- und Umsetzungsaufwand.

Standort 6

Der untersuchte Alternativstandort mit der Flurnummer 509/1, Gemarkung Seubersdorf, Gemeinde Dietenhofen, liegt rund 20 m höher als der Ortsteil Oberschlauersbach und befindet sich in einer Entfernung von rund 250 m zur Ortslage.

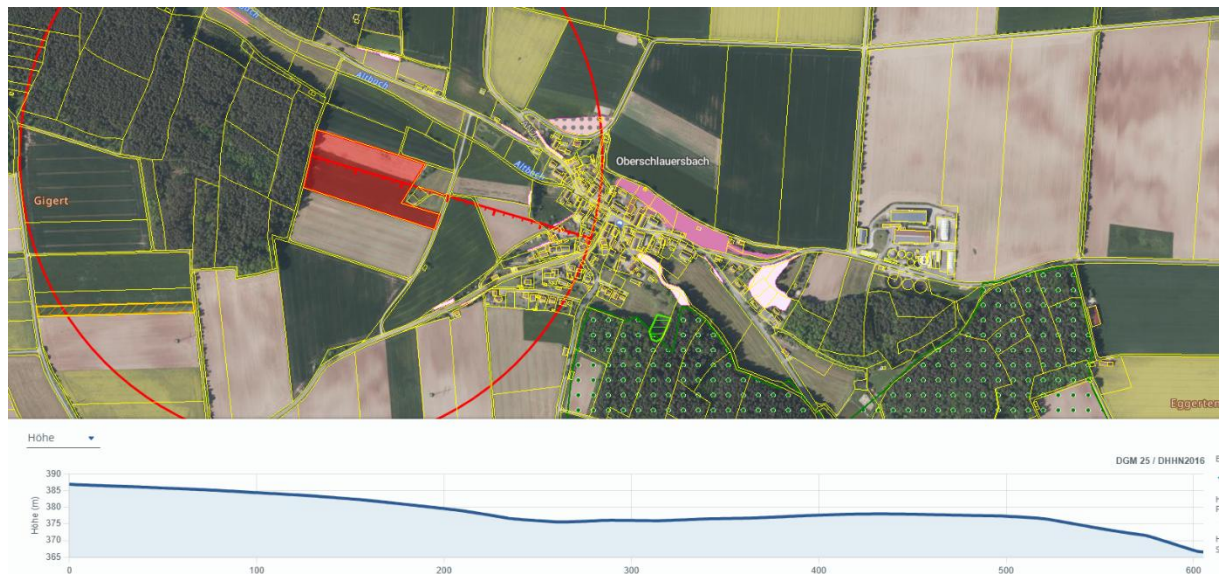


Abb.9: Alternativstandort rot umrandet, Flurnummer 509/1 Gemarkung Seubersdorf, abfallendes Geländeprofil

Schutzgut Mensch

Der Alternativstandort befindet sich in einer um rund 20 m erhöhten Geländelage gegenüber dem Ortsteil Oberschlauersbach und weist eine Entfernung von etwa 250 m zur Ortslage auf. Aufgrund der erhöhten Lage und der westlich angrenzenden Waldfläche ist von einer ungünstigen Schallausbreitung in Richtung Oberschlauersbach auszugehen. Insbesondere bei vorherrschender Westwindlage können betriebsbedingte Geräuschimmissionen in Richtung des Ortsteils getragen werden. Hieraus ergeben sich erhöhte Anforderungen an den Immissionsschutz sowie an die gutachterliche Untersuchung und Nachweisführung im Genehmigungsverfahren. Trotz der räumlichen Entfernung kann eine Beeinträchtigung der Wohn- und Aufenthaltsqualität daher nicht von vornherein ausgeschlossen werden. In Bezug auf das Schutzgut Mensch ist der Standort eher als ungünstig zu betrachten.

Bewertung Schutzgut Natur und Landschaft

Der Alternativstandort befindet sich in erhöhter Lage westlich von Oberschlauersbach. Aufgrund der topografischen Situation wäre das geplante Speicherkraftwerk im Landschaftsraum deutlich wahrnehmbar. Die erhöhte Einsehbarkeit führt zu einer stärkeren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als an den übrigen untersuchten Alternativstandorten. Insbesondere vom Ortsteil Oberschlauersbach sowie den umliegenden Freiflächen wäre die technische Anlage weithin sichtbar. Zur Minderung der Auswirkungen wären umfangreiche Maßnahmen zur landschaftlichen Einbindung erforderlich.

Bewertung Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Planungsgebiet sowie in dessen näherem Umfeld sind keine Boden- oder Baudenkmäler bekannt. Beeinträchtigungen des Schutzguts Kultur- und Sachgüter sind daher nicht zu

erwarten. Insgesamt ist der Standort hinsichtlich dieses Schutzguts als unproblematisch zu bewerten.

Städtebauliche und planungsrechtliche Bewertung

Der Standort befindet sich in erhöhter Lage nördlich des Ortsteils Oberschlauersbach. Aufgrund der topografischen Verhältnisse und der daraus resultierenden erhöhten Einsehbarkeit würde das Vorhaben den Landschaftsraum sowie den Ortsrand stärker prägen als die übrigen untersuchten Alternativstandorte. Darüber hinaus sind aufgrund der prognostizierten Schallausbreitung in Richtung Oberschlauersbach erhöhte Anforderungen an den Immissionsschutz und die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens zu erwarten.

wirtschaftliche Bewertung des Standortes

Die standortbedingten topografischen Verhältnisse führen zu erhöhten Anforderungen an den Immissionsschutz sowie an die landschaftliche Einbindung des Vorhabens. Hierdurch können zusätzliche Untersuchungen, Fachgutachten sowie weitergehende Maßnahmen zur Minimierung der Schallausbreitung und zur landschaftsgerechten Gestaltung erforderlich werden. Dies führt gegenüber dem gewählten Vorhabenstandort zu einem erhöhten Planungs- und Kostenaufwand.

Gesamteinschätzung Standort 6

Standort 6 ist grundsätzlich technisch realisierbar, weist jedoch aufgrund seiner erhöhten Lage deutliche Nachteile gegenüber dem gewählten Vorhabenstandort auf. Insbesondere die ungünstige Schallausbreitung in Richtung des Ortsteils Oberschlauersbach sowie die erhöhte Einsehbarkeit der Anlage führen zu einem erhöhten Konfliktpotenzial. Hieraus ergeben sich zusätzliche Anforderungen an den Immissionsschutz, die landschaftliche Einbindung sowie das Genehmigungsverfahren.

Standort 7

Der untersuchte Standort mit der Flurnummer 543, Gemarkung Seubersdorf, Gemeinde Dietenhofen, liegt südlich von Oberschlauersbach.



Abb.9: Alternativstandort rot umrandet, Flurnummer 543, Gemarkung Seubersdorf

Schutzgut Mensch

Der ausgewählte Planungsstandort weist im Vergleich zu den untersuchten Alternativstandorten günstige Voraussetzungen im Hinblick auf das Schutzgut Mensch auf. Aufgrund der geringen Entfernung zur geplanten Einspeisestelle des Nahwärmenetzes kann das Vorhaben mit einer kurzen Leitungsführung realisiert werden, wodurch zusätzliche Eingriffe in den Siedlungs- und Landschaftsraum auf ein Mindestmaß reduziert werden. Zudem befindet sich der Standort außerhalb besonders konflikträchtiger Bereiche und weist günstige Voraussetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes auf.

Unabhängig davon sind die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen im weiteren Genehmigungsverfahren durch entsprechende Fachgutachten (SAP) nachzuweisen und einzuhalten. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Mensch nicht zu erwarten.

Bewertung Schutzgut Natur und Landschaft

Der Planungsstandort befindet sich außerhalb des Landschaftsschutzgebiets im Naturpark Frankenhöhe und wird weder von Biotopflächen noch von wassersensiblen Bereichen oder potenziellen Fließwegen bei Starkregenereignissen berührt. Dadurch bestehen für das Vorhaben geringe naturschutzfachliche Restriktionen. Zudem ist der Landschaftsraum durch die nördlich verlaufende Freileitung bereits vorgeprägt, wodurch sich die zusätzliche technische Überprägung gegenüber unbelasteten Landschaftsräumen reduziert.

Unabhängig davon führt die Errichtung des Speicherkraftwerks zu einem Eingriff in Natur und Landschaft. Zur Vermeidung und Minimierung nachteiliger Auswirkungen sind eine

landschaftsgerechte Einbindung des Vorhabens sowie die Umsetzung geeigneter Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geplant.

Bewertung Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Planungsgebiet sowie in dessen näherem Umfeld sind keine Boden- oder Baudenkmäler bekannt. Durch die Umsetzung des Vorhabens sind daher keine Beeinträchtigungen des Schutzguts Kultur- und Sachgüter zu erwarten. Besondere denkmalrechtliche Belange, die einer Realisierung des Vorhabens entgegenstehen könnten, sind aus heutiger Sicht nicht erkennbar.

Städtebauliche und planungsrechtliche Bewertung

Der Planungsstandort erfüllt die wesentlichen technischen und planungsrechtlichen Anforderungen an die Errichtung eines Satellitenstandorts. Der im Rahmen der Standortalternativenprüfung angesetzte Mindestabstand von rund 500 m zur bestehenden Biogasanlage wird eingehalten, wodurch die eigenständige Funktion des Speicherkraftwerks gewährleistet ist. Gleichzeitig ermöglicht die geringe Entfernung zur geplanten Einspeisestelle des Nahwärmenetzes eine technisch sinnvolle Einbindung des Vorhabens. Darüber hinaus liegt der Standort außerhalb naturschutzfachlicher Restriktionsbereiche wie dem Landschaftsschutzgebiet, Biotopflächen oder wassersensiblen Bereichen. Die Umsetzung des Vorhabens ist daher mit geringen planungsrechtlichen Konflikten verbunden. Unter Berücksichtigung der erforderlichen Fachgutachten und der im weiteren Verfahren festzulegenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bestehen aus heutiger Sicht keine wesentlichen planungsrechtlichen Hindernisse für die Umsetzung des Vorhabens.

wirtschaftliche Bewertung des Standortes

Der Planungsstandort weist günstige Voraussetzungen für eine wirtschaftliche Umsetzung des Vorhabens auf. Aufgrund der geringen Entfernung zur geplanten Einspeisestelle des Nahwärmenetzes kann die erforderliche Leitungsführung auf ein Mindestmaß reduziert werden. Hierdurch verringern sich sowohl der Material- und Bauaufwand als auch die Investitionskosten für die notwendige Infrastruktur. Gleichzeitig werden Wärmeverluste minimiert und eine hohe energetische Effizienz des Gesamtsystems ermöglicht. Darüber hinaus befindet sich das Grundstück im Eigentum der Rudolph Biostrom GbR und steht somit für die Umsetzung des Vorhabens unmittelbar zur Verfügung. Zusätzliche Aufwendungen für den Grunderwerb oder langfristige Nutzungsvereinbarungen entfallen, wodurch sich die Realisierung des Vorhabens vereinfacht.

Gesamteinschätzung Standort 7

Der ausgewählte Planungsstandort erfüllt die wesentlichen technischen, naturschutzfachlichen, planungsrechtlichen und wirtschaftlichen Anforderungen an die Errichtung eines Speicherkraftwerks. Im Vergleich zu den untersuchten Alternativstandorten weist der Standort die geringsten Nutzungskonflikte auf. Insbesondere bestehen keine Betroffenheiten durch das Landschaftsschutzgebiet, Biotopflächen oder wassersensible Bereiche. Gleichzeitig werden der im Rahmen der Standortalternativenprüfung angesetzte Mindestabstand zur bestehenden Biogasanlage eingehalten sowie eine wirtschaftliche Anbindung an das geplante Nahwärmenetz ermöglicht. Die vorhandene landschaftliche Vorprägung durch die nördlich verlaufende Freileitung sowie die Verfügbarkeit des Grundstücks tragen zusätzlich zu einer zweckmäßigen Umsetzung des Vorhabens bei. Unter Berücksichtigung der im weiteren Verfahren nachzuweisenden

immissionsschutzrechtlichen sowie naturschutzfachlichen Anforderungen stellt der Planungsstandort insgesamt die konfliktärmste und am besten geeignete Lösung für die Umsetzung des Vorhabens dar.

3.1.1 Bewertungsmatrix

Nach anerkannten Planungsgrundsätzen werden in der Matrix klassische Schutzgüter als Kriterien herangezogen: Die Gesundheits- und Wohnqualität des Menschen, die Unversehrtheit von Natur und Landschaft, sowie Kultur- und Sachgüter (z.B. kulturelle Denkmäler oder landwirtschaftliche Flächen). Zusätzlich werden Planungsrecht (rechtliche Zulässigkeit, Erschließung) und Wirtschaftlichkeit (Investitions- und Betriebskosten) berücksichtigt. Jeder Standort erhält für jedes Kriterium Punkte von 1 (sehr ungünstig) bis 5 (sehr günstig). Die resultierende Tabelle zeigt für jeden Standort die Bewertung je Kriterium, die Gesamtsumme und die Rangfolge:

Standort	Mensch	Natur & Landschaft	Kultur- & Sachgüter	Planungsrecht	Wirtschaftlichkeit	Gesamt-Punktzahl	Rang
1	2	1	2	1	2	8	5. Platz
2	1	1	2	2	3	9	4. Platz
3&4	2	1	2	1	2	8	5. Platz
5	3	2	2	2	2	11	2. Platz
6	2	2	2	2	2	10	3. Platz
7	3	3	2	3	4	15	1. Platz

Fazit

Die umfassende Prüfung der sieben in Frage kommenden Standorte hat ergeben, dass Standort 7 die beste Eignung für das geplante Speicherkraftwerk aufweist. An allen Standorten stellt der massive Pufferspeicher aufgrund seines großen Volumens eine städtebauliche Herausforderung dar – durch seine Höhe wird er als markanter Baukörper wahrgenommen. Insbesondere in Nähe bestehender Siedlungen ist die Integration schwierig.

- Raum- und Landschaftseinbindung:

Am Standort 7, lässt sich der Speicher durch gezielte Eingrünung in das Landschaftsbild bedingt einfügen. Standort 7 befindet sich südlich von Oberschlauersbach auf landwirtschaftlich geprägten Flächen in unmittelbarer Nähe zu einer Hochspannungsleitung. Aufgrund dieser bereits vorhandenen technischen Vorprägung wirkt der Baukörper des geplanten Speicherkraftwerks auf das Landschaftsbild weniger störend als an den untersuchten Alternativstandorten. Durch Eingrünungsmaßnahmen kann die visuelle Einbindung in das Landschaftsbild bedingt integriert werden.

- Außerhalb der Ortslage:
Standort 3 liegt außerhalb der geschlossenen Wohnbebauung von Oberschlauersbach. Dadurch werden Zerschneidungseffekte vermieden und Beeinträchtigungen der Wohnqualität minimiert. Die nächste Wohnbebauung ist aktuell etwa 260 m entfernt, was gute Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen schafft. Die deutlich größere Distanz vereinfacht die Einhaltung der Immissionsschutzvorgaben (Lärm, Luft). Eine klare räumliche Trennung zwischen Anlage und sensiblen Bereichen ist gegeben. Die unbebaute Nachbarschaft wurde hierbei nicht bewertet.
- Technische Umsetzung und Effizienz:
Standort 7 ermöglicht eine raumverträgliche und wirtschaftliche Erschließung der Anlage. Die Anbindung an bestehende Wege und eine direkte Anbindung an das Nahwärmenetz ist gewährleistet. Durch diese günstige Lage lässt sich die Anlage mit minimalem infrastrukturellem Aufwand realisieren. Gleichzeitig profitiert die Anlage von der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK): Das aus Biogas betriebene BHKW erzielt sehr hohe Gesamtwirkungsgrade, da es sowohl Strom als auch Wärme nutzt. Die erzeugte Wärme wird ins Nahwärmenetz eingespeist und spart so zusätzliche Energie ein.

In der Gesamtbewertung schnitt Standort 7 in allen relevanten Kriterien am günstigsten ab (Gesamtpunktzahl 15, 1. Platz). Standort 7 ist als allgemein bedingt geeignet einzustufen. Die erforderlichen Eingriffe können hier durch gezielte Maßnahmen (wie flächensparende Bauweise und Eingrünung) bedingt ausgeglichen werden.

Zusammenfassend ergibt sich, dass ausschließlich Standort 3 eine raumverträgliche, effiziente und genehmigungsfähige Realisierung des BHKW mit Wärmepufferspeicher erlaubt. Alle wesentlichen Anforderungen – von der städtebaulichen Einbindung über den Immissionsschutz bis hin zu Effizienz, CO₂-Einsparung und regionaler Wertschöpfung – werden hier bedingt erfüllt. Damit ist die Entscheidung für Standort 7 fachlich fundiert und nachvollziehbar begründet.

4 Lage und räumlicher Geltungsbereich

Die Änderungsfläche liegt im südlichen Gemeindeteil Oberschlauersbach im Landkreis Ansbach der Gemeinde Dietershofen. Sie umfasst ca. 0,38 ha und gehört zur Flur-Nr. 543, Gemarkung Seubersdorf. Die Fläche liegt innerhalb einer überwiegend landwirtschaftlich genutzten Offenlandschaft und ist von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Auf Alternativstandorte wird in dem Umweltbericht näher drauf eingegangen.

Die Umgebungsnutzung umfasst eine Mischung aus landwirtschaftlichen Nutzungen, sowie technischen Infrastrukturen. Durch die räumliche Lage ergibt sich eine natürliche Pufferzone zu sensiblen Nutzungen. Die Fläche ist bislang als Acker genutzt. Die Fläche grenzt östlich an eine bestehende Gemeindestraße. Aufgrund der Entfernung zum Ortskern entstehen keine direkten Beeinträchtigungen des Ortsbildes. Zudem besteht in der Nähe bereits eine Freileitung, sodass zusätzliche Eingriffe in die Landschaft begrenzt bleiben und eine verträgliche Integration in das Umfeld möglich ist.

Die geplante Änderung betrifft ausschließlich die für das Vorhaben erforderliche Teilfläche (siehe Abb. 1). Der Eingriff in den Außenbereich wird damit auf das planerisch erforderliche Mindestmaß beschränkt. Die gute infrastrukturelle Anbindung begünstigt den Standort zusätzlich.

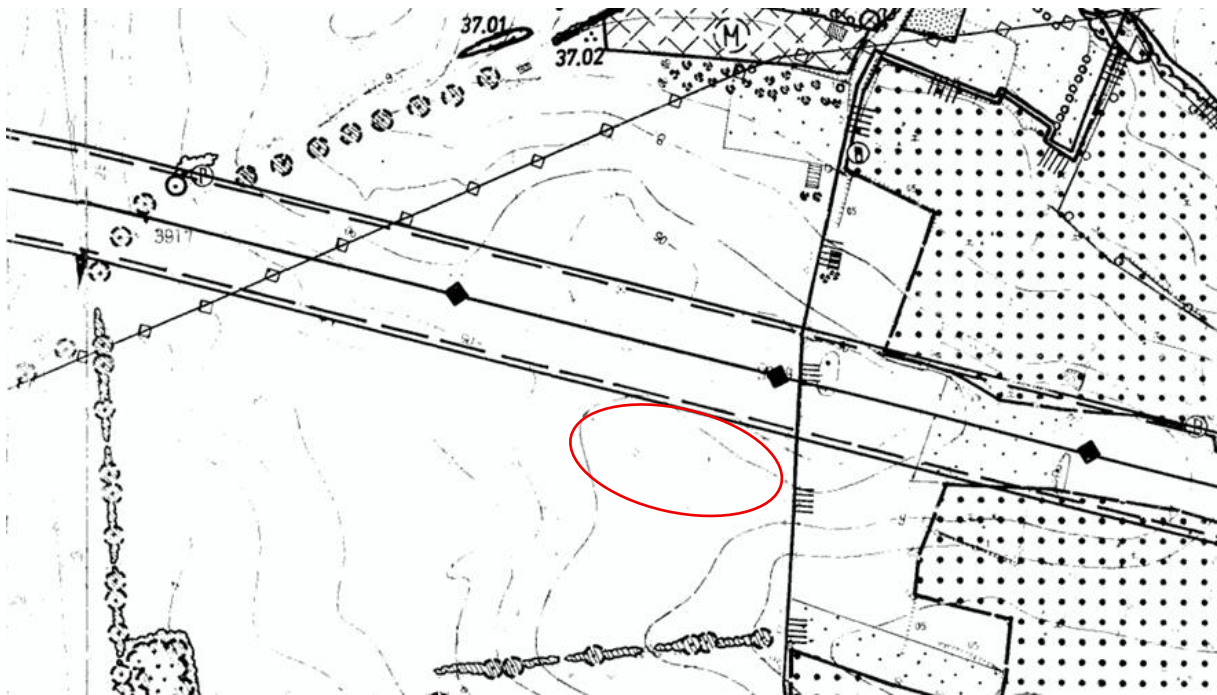


Abb. 1: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Dietershofen, ohne Maßstab

5 Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

Die bisherige Darstellung als Fläche für Landwirtschaft wird im Parallelverfahren in ein Sondergebiet geändert. Die Darstellung orientiert sich am Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Der genaue Umgriff ist der Planzeichnung zur Flächennutzungsplanänderung zu entnehmen.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Grundlage geschaffen, die Fläche über den Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 2 BauGB als Bauland für die geplante Nutzung zu entwickeln. Es handelt sich um eine punktuelle Änderung ohne Auswirkungen auf die Grundzüge der Planung.



Abb. 2: 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dietenhofen, ohne Maßstab

6 Planungskonformität und Raumordnung

Die Flächennutzungsplanänderung steht im Einklang mit den Vorgaben der Regionalplanung und der Ziele des Landesentwicklungsprogramms Bayern. Das Konzept dient dabei als Leitfaden für eine nachhaltige und zukunftsorientierte Entwicklung. Die Planung dient somit sowohl der wirtschaftlichen Stärkung der Gemeinde als auch der nachhaltigen regionalen Energieerzeugung.

7 Umweltbelange

Die Umweltbelange werden im Zuge der parallelen Bebauungsplanung einschließlich Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB berücksichtigt. Auswirkungen auf Natur, Boden, Wasser, Luft, Klima sowie das Landschaftsbild werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan geprüft und bewertet. Durch die Flächennutzungsplanänderung werden keine übergeordneten Schutzgüter beeinträchtigt.

8 Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dietenhofen erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zeitgleich mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet erneuerbare Energien – Oberschlauersbach“. Im Rahmen des Verfahrens wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Zusätzlich erfolgt im weiteren Verlauf die förmliche Beteiligung zum Entwurf nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB. Ziel ist es, die Belange der betroffenen Bürgerinnen und Bürger sowie der fachlich berührten Behörden und sonstigen Stellen frühzeitig in die Planung einzubeziehen. Alle eingehenden Stellungnahmen werden systematisch ausgewertet, fachlich abgewogen und bei der weiteren Ausarbeitung der Planung entsprechend berücksichtigt.

9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dietenhofen wird die planungsrechtliche Grundlage für die Entwicklung eines Sondergebiets geschaffen. Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet erneuerbare Energien Oberschlauersbach“ gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Ziel ist die Errichtung eines Speicherkraftwerks durch die Rudolph Biostrom GbR. Mit der Planung wird ein Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung des ländlichen Raumes, sowie zu nachhaltigen Energieerzeugung geleistet.

Die Fläche, bislang im Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft dargestellt, wird punktuell in ein Sondergebiet überführt. Der Standort ist aufgrund seiner Lage am Siedlungsrand, der vorhandenen Erschließung sowie der landwirtschaftlichen Prägung des Umfelds gut geeignet. Die Belange von Umwelt, Landschaft, Nachbarschaft und Raumordnung werden im Zuge des Gesamtverfahrens umfassend geprüft und

berücksichtigt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange erfolgt im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Schritte parallel zur Bebauungsplanung.

Die Änderung stellt einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen kommunalen Entwicklung dar und bildet die Grundlage für eine zukunftsgerichtete und nachhaltige Energieversorgung auf Gemeindeebene.

Marktredwitz, 11.08.2026

aufgestellt Elias Schinner, SPCTRM Engineering GmbH